

Einkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 2016

1. Erfüllungsort für alle sich aus der Lieferung ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist Heidenheim an der Brenz.
2. Nur schriftlich erteilte Aufträge haben Gültigkeit; mündlich gegebene Bestellungen bedürfen schriftlicher Bestätigung durch uns. Jeder Auftrag ist mit genauer Angabe über Preis und Lieferzeit unverzüglich zu bestätigen. Falls eine Bestätigung innerhalb 8 Tagen nicht erfolgt, wird die Nichtbestätigung als Anerkennung unserer Bestellung betrachtet.
3. Kann die vorgeschriebene Lieferzeit nicht mit Bestimmtheit eingehalten werden, so ist uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermeintlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen; andernfalls gilt der vorgeschriebene Termin als Fixtermin nach HGB 376. Unvorhergesehene Schwierigkeiten, die Lieferungsverzögerungen zur Folge haben können, sind sofort bei Auftreten der Behinderung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
4. Soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, sind sämtliche Lieferungen an uns frei unserem Werk einschließlich eventueller Verpackung auszuführen. Ein ordnungsgemäßer Lieferschein ist jeder Sendung beizufügen. Teillieferungen müssen besonders gekennzeichnet werden.
5. Preis- und Lieferungsverbahle unserer Lieferanten, auch wenn sie von uns anerkannt sind, gelten stets nur für die Dauer der vereinbarten Lieferzeit.
6. Offeriert und verkauft uns ein Lieferant Artikel, die ganz oder teilweise für Dritte geschützt sind, unter Verschweigung dieses Umstandes, so haftet uns der Lieferant in vollem Umfang für den uns eventuell daraus entstehenden Schaden.
7. Über die von uns erteilten Aufträge usw. ist Dritten gegenüber strikte Vertraulichkeit zu bewahren. Alle Angaben, Zeichnungen, Muster usw., die zur Angebotsabgabe oder zur Ausführung eines Auftrages von uns überlassen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
8. Von uns geliefertes Material, wie auch Einzelteile, Werkzeuge und dergleichen, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus einer etwaigen Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.
9. Werkzeuge, für welche wir anteilige Kosten bezahlt haben, dürfen ausschließlich nur für unsere Zwecke verwendet werden. Die von uns anteilig bezahlten Werkzeuge müssen mindestens 5 Jahre für uns aufbewahrt werden; sie dürfen auch später erst dann verschrottet oder vernichtet werden, wenn vorher unsere Erlaubnis eingeholt worden ist. Eigenmächtige Änderungen an den von uns angelieferten Werkzeugen, auch geringfügiger Art, dürfen nicht ohne unsere vorherige Zustimmung ausgeführt werden.
10. Zahlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach unserer Wahl innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, nach 30 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 90 Tagen netto.
11. Alle Zahlungen erfolgen unter dem stillschweigenden Vorbehalt des Schadenersatzanspruches wegen etwa verborgener Mängel, die erst bei der Bearbeitung bzw. Ingebrauchnahme der Lieferungsgegenstände zutage treten. Zahlung bedeutet keine Anerkennung. Der Lieferant ist bei geltend gemachten Mängeln verpflichtet, auf Anforderung unverzüglich kostenlos Ersatz zu liefern. Uns bleibt deshalb für derartige Stücke das Reklamationsrecht bis zur vollständigen Verarbeitung vorbehalten, unter Aufhebung der Bestimmungen des § 377 HGB. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.
12. Streiks, Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Störung von der rechtzeitigen Abnahme.
13. Muster, Zeichnungen, Skizzen und Modelle sind, falls nicht gegenteilige Vereinbarungen vorliegen, mit der Lieferung zurückzugeben.
14. Andere Bedingungen als obige gelten nur dann, wenn deren Anerkennung ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt wird.
15. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, der Christian Maier GmbH & Co. KG alle zur Beachtung von Export- und Re-Exportvorschriften maßgeblichen Informationen und Auskünfte über Zusammensetzung und Herkunft der von ihm gelieferten Waren zur Verfügung zu stellen, soweit diese Informationen notwendig zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften sind. Eine ihm bekannte Erfassung seiner Güter in den Güterlisten der EU, Deutschlands oder der USA sind von ihm bekannt zu geben.
16. Die Christian Maier GmbH & Co. KG ist nicht zum Ersatz von Schäden des Kunden oder anderer Personen verpflichtet, die sich aus Lieferverzögerungen oder der gänzlichen Unmöglichkeit einer Lieferung als Folge von gesetzlichen oder behördlichen Ausfuhrbeschränkungen ergeben, es sein denn, sie handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig. Das gleiche gilt für Schäden, die beim Kunden oder Dritten dadurch eintreten, dass Ersatz- oder Zubehörteile nicht oder nicht rechtzeitig als Folge von Ausfuhrbeschränkungen geliefert werden können. Die Pflicht des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt vom Eintritt von Leistungsstörungen in Folge von Ausfuhrbeschränkungen unberührt. Die Christian Maier GmbH und Co. KG hat das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn nach Vertragsschluss Leistungsstörungen in Folge von Ausfuhrbeschränkungen eintreten.